

Anerkennung von Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen

Zu den zahlreichen Instrumenten, die den Agrarmarkt und die Agrarstruktur regeln, gehört für bestimmte Agrarorganisationen die Möglichkeit, sich auf Antrag staatlich anerkennen zu lassen. Die diesbezüglichen Regelungen auf deutscher und auf EU-Ebene können zusammenfassend als Agrarorganisationsrecht - Agrarmarktstrukturgesetzes (AgrarMSG) v. 20.04.2013 (BGBl. I S. 917) i.V.m. Agrarmarktstrukturverordnung (AgrarMSV) v. 15.11.2013 (BGBl. I S. 3998) - bezeichnet werden

Die betreffenden Agrarorganisationen sind in drei Arten von Organisationen unterteilt.

- Auf der ersten Ebene stehen die **Erzeugerorganisationen** (bisherige Bezeichnung: Erzeugergemeinschaft), die Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Betrieben darstellen. Zumeist verfolgen die beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe als Ziel, die Effizienz ihrer Erzeugungs- oder Verarbeitungsstrukturen zu steigern sowie durch Bündelung des Angebots ihre Marktmacht gegenüber den Marktpartnern zu stärken.
- Die zweite Ebene bilden die Zusammenschlüsse von anerkannten Erzeugerorganisationen, die unter dem Begriff der **Vereinigung von Erzeugerorganisationen** zusammengefasst werden.
- Die dritte Ebene stellen die sog. **Branchenverbände** dar, die sich zwecks Zusammenarbeit von Erzeugern, Verarbeitern und gegebenenfalls dem Handel gründen. Derartige Branchenverbände dürfen allerdings grundsätzlich nicht selbst am Agrarmarkt tätig sein. Ihr Zweck als anerkannter Branchenverband liegt damit vor allem im Bereich der Marktforschung, der Werbung und ähnlicher die Branche insgesamt unterstützender Funktionen.

Die Anerkennung der Erzeugerorganisation erfolgt gem. § 4 Abs. 1 S.1 AgrarMSV auf schriftlichen Antrag. Eine Erzeugerorganisation muss entweder eine juristische Person des Privatrechts, des öffentlichen Rechts oder eine Personenvereinigung des Privatrechts sein. Die Gründung der Organisation muss auf Initiative der Mitglieder zurückzuführen sein. Deren wesentliche Ziele und Regelungen sind in einer Satzung zu dokumentieren. Darin müssen Name, Hauptsitz und die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen dargestellt werden. Weiterhin sind Regelungen über die Beschlussfassung nach demokratischen Grundsätzen, über Mitgliedschaftsbeiträge, über sachgerechte Ausübung der Aufgaben, über die Aufnahme neuer Mitglieder und der Beendigung der Mitgliedschaft, über Sanktionen bei Verstößen gegen die Mitgliedschaftspflichten und über die Einrichtung von Zweigstellen zu regeln. Dem Antrag sind die jeweils geltende Satzung, eine Liste mit Vor- und Nachnamen der zum Zeitpunkt des Antrags vorhandenen Mitglieder einschließlich der Anschriften, ein Nachweis für jedes in der Liste stehende Mitglied über die Erfüllung der Anforderungen des Agrarorganisationsrecht und ein Nachweis über das Erfüllen der Anforderungen über die jeweilige Rechtsform (§ 3 II AgrarMSV) beizufügen.

Die Erzeugerorganisationen haben gem. § 8 AgrarMSV mindestens eines der folgenden Ziele ganz oder teilweise zu verfolgen:

1. Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung
2. Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder
3. Verringerung der Produktivkosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise

Die Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation ist in § 9 AgrarMSV geregelt. Für die Anerkennung müssen mindestens 5 Mitglieder vorhanden sein, wobei eine Mindesterzeugungsmenge/-anbaufläche lediglich im Erzeugerbereich Wein¹ erforderlich ist.

¹ Die Mitglieder einer Erzeugerorganisation im Erzeugnisbereich Wein müssen zusammen über eine Mindestanbaufläche von 30 Hektar Rebfläche verfügen.